



Praktische Ausbildung und das Tagebuch

Praktische Ausbildung:

Die praktische Ausbildung dient der Vorbereitung auf den zweiten Prüfungsabschnitt und vertieft die im Lehrgang erworbenen pharmazeutischen Kenntnisse und wendet sie praktisch an. Sie erstreckt sich auf folgende Lerngebiete (aus der PTA-APrV von 1997):

- 1) Rechtsvorschriften über den Apothekenbetrieb, über den Verkehr mit Arzneimitteln, Betäubungsmitteln und Gefahrstoffen
- 2) Fertigarzneimittel, deren Anwendungsgebiete sowie ordnungsgemäße Lagerung
- 3) Gefahren bei der Anwendung von Arzneimitteln
- 4) Merkmale eines Arzneimittelmisbrauchs und einer Arzneimittelabhängigkeit
- 5) Notfallarzneimittel nach Anlage 3 und 4 der Apothekenbetriebsordnung
- 6) Prüfung von Arzneimitteln, Arzneistoffen und Hilfsstoffen
- 7) Herstellung von Arzneimitteln in der Apotheke
- 8) Ausführung ärztlicher Verschreibungen
- 9) Beschaffung von Informationen über Arzneimitteln und apothekenübliche Waren unter Nutzung von Nachschlagewerken und der EDV
- 10) Berechnung der Preise von Fertigarzneimitteln, Rezepturen sowie von Medizinprodukten
- 11) Informationen bei der Abgabe von Arzneimitteln, insbesondere über die Anwendung, Aufbewahrung sowie Gefahrenhinweise
- 12) Aufzeichnungen nach Apothekenbetriebsordnung (Dokumentation)
- 13) Apothekenübliche Waren, bes. diätetische Lebensmittel, Nahrungsergänzungsmittel, Mittel zur Körperpflege, Medizinprodukte; Beratung zur sachgerechten Anwendung
- 14) Umweltgerechte Entsorgung von Arzneimitteln, Chemikalien, Medizinprodukten und Verpackungen

Das Tagebuch:

Während der praktischen Ausbildung haben die Praktikantinnen und Praktikanten ein Tagebuch anzufertigen. In diesem sind die Herstellung von vier Arzneimitteln, die Prüfung von vier Ausgangsstoffen bzw. Drogen und zwei Ausarbeitungen zu weiteren Beratungsthemen anzufertigen.

Bitte beachten Sie folgende Vorgaben:

- 1. Seite: Deckblatt mit Name und Anschrift der Praktikantin bzw. des Praktikanten sowie Name und Anschrift der ausbildenden Apotheke. Evtl. mit Unterschrift der ausbildenden Apothekerin bzw. des ausbildenden Apothekers
- 2. Seite: Inhaltsverzeichnis



- Jeweils auf ca. zwei Seiten: Beschreibung der Herstellungen und Prüfungen sowie Prüfprotokolle, Herstellungsprotokolle und Protokolle zur Plausibilitätsprüfungen im Anhang
- Jeweils 5, höchstens 10 Seiten: Ausarbeitungen von zwei Beratungsthemen
- Schriftart: Arial
- Schriftgröße 12
- Blocksatz mit Zeilenabstand: 1,5
- Quellenverzeichnis nach DIN
- Letzte Seite: Erklärung über die eigenständige Erstellung des Tagesbuches

Das Tagebuch ist in gebundener Form (z.B. Spiralbindung, **keine Ordner**) in zweifacher Ausfertigung abzugeben. Tagebücher, die nicht dieser Form entsprechen, werden nicht angenommen. Ein Tagebuchexemplar erhält zunächst die Prüferin bzw. der Prüfer. Dieses wird am Ende der Prüfung an Sie ausgehändigt. Das andere Exemplar wird archiviert.

Protokollieren Sie bitte nur das, was Sie während ihres Praktikums tatsächlich durchgeführt haben.

Die empfohlene Seitenzahl beinhalten Ihre Ausführungen zu den einzelnen Herstellungen bzw. Prüfungen pro Herstellungsanweisung bzw. pro zu prüfende Substanzen (jeweils) und dienen nur als "ca.-Angaben". Hier ein paar Tipps, was die Beschreibungen beinhalten können:

Herstellungen:

Beschreiben Sie Ihren Herstellungsweg anhand der Herstellungsanweisung in eigenen Worten. (Wie sind Sie vorgegangen und warum?) Begründen Sie also dieses Vorgehen. Um für alle eventuellen Prüfungsfragen gewappnet zu sein, empfiehlt es sich, neben dem Herstellungsprotokoll inklusive der Inprozess-Kontrollen auch die Plausibilitätsprüfung und Herstellungsanweisung, bei Defekturen auch das Prüfprotokoll zu erstellen und diese dem Tagebuch beizulegen. Der Herstellungsprozess kann durch Fotos dokumentiert werden.

Um ein möglichst großes Spektrum abzudecken, bietet es sich an - wenn möglich und in der Apotheke durchgeführt - vier verschiedene Darreichungsformen zu wählen, zum Beispiel Salben, Kapseln, Teemischungen und Lösungen. Das ist aber keine Pflicht!

Die enthaltenen Wirkstoffe sollten Ihnen bekannt sein und Hintergrundwissen dazu recherchiert werden, um auf mögliche weiterführende Fragen des Prüfenden vorbereitet zu sein. (Bei welcher Indikation wird der Wirkstoff angewandt? Welche Wirkung zeigt er?) Dieses Hintergrundwissen muss aber nicht im Tagebuch bei den Herstellungen aufgeführt sein.



Prüfungen:

Die Untersuchungen sollten mit einer Überschrift samt Datum beginnen. Danach folgen Substanzmenge und Herkunft der Ware. Im Anschluss stehen die Prüfvorschrift des zugrundeliegenden Arzneibuchs, die verschiedenen Prüfungen sowie Ergebnis und abschließende Beurteilung. Neben dem Prüfprotokoll ist die Prüfung selbst für das Tagebuch kurz mit eigenen Worten zu beschreiben. Chemisches Hintergrundwissen, wie Reaktionsgleichungen, können hier mitaufgeführt und erläutert werden.

Die Prüfung:

Die Prüfungen finden Anfang Februar (bei Beginn des Praktikums spät. 1. August 2025) bzw. Anfang Mai (Bei Beginn des Praktikums spät. 1. November 2025) des kommenden Jahres in der Theodor-Litt-Schule statt. Den genauen Prüfungstermin mit Uhrzeit erhalten Sie schriftlich etwa zwei bis drei Wochen vor dem Prüfungstermin soweit Sie Ihre Unterlagen fristgerecht eingereicht haben.

Gegenstand der Prüfung sind überwiegend Themen, die direkt oder indirekt etwas mit dem Tagebuch zu tun haben. Allerdings können in geringerem Maß auch Themen behandelt werden, die keine Verbindung zum Tagebuch haben, aber den Punkten 1) bis 14) von oben entsprechen.

Martina Klöfekor
Abteilungsleiterin
Berufsfachschule Pharmazie
Stand: 02.06.2025